



Informationen zum Fachkräfteverfahren – beschleunigtes Verfahren

Ab dem 01.03.2020 soll nicht nur der Weg für Fachkräfte aus Drittstaaten, die in Deutschland arbeiten möchten, erleichtert werden, sondern auch für Unternehmen, die diese Fachkräfte einstellen möchten.

In Fällen, in denen die Fachkraft bereits einen Arbeitgeber gefunden hat, kann die Dauer des Verwaltungsverfahrens bis hin zur Visaerteilung durch die Einleitung eines „beschleunigten Fachkräfteverfahrens“ verkürzt werden.

Wichtige Schritte hierbei sind:

1. Der Arbeitgeber muss sich zunächst von der ausländischen Fachkraft für die Durchführung des Verfahrens bevollmächtigen lassen.
2. Zwischen dem Arbeitgeber und der Ausländerbehörde wird eine Vereinbarung geschlossen, die u.a. Bevollmächtigungen und Verpflichtungen des Arbeitgebers, der Fachkraft und aller beteiligter Behörden (Ausländerbehörde, Bundesagentur für Arbeit, Anerkennungsstellen, Auslandsvertretung) sowie eine Beschreibung der Abläufe einschließlich der Beteiligten und Fristen beinhaltet.
3. Die Ausländerbehörde berät den Arbeitgeber, unterstützt ihn, das Verfahren zur Anerkennung der ausländischen Qualifikationen der Fachkraft durch zu führen (in dem Sie die vorliegenden Zeugnisse/Berufsabschlüsse etc. an die zuständige Anerkennungsstelle weiterleitet); holt die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit ein und prüft die ausländerrechtlichen Erteilungsvoraussetzungen. Die Anerkennungsstellen und die Bundesagentur für Arbeit müssen innerhalb bestimmter Fristen entscheiden.
4. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt die Ausländerbehörde eine sogenannte Vorabzustimmung, die sie dem Arbeitgeber zur Weiterleitung an die Fachkraft zusendet. Die Fachkraft selbst bucht dann anschließend einen Termin bei der Auslandsvertretung zwecks Beantragung des Visums.
5. Nachdem der vollständige Visumsantrag von der Fachkraft gestellt wurde, wird in der Regel innerhalb von 3 Wochen über diesen entschieden.
6. Das beschleunigte Fachkräfteverfahren umfasst bei gleichzeitiger Antragstellung auch den Ehegatten sowie minderjährige Kinder der Fachkraft, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen der Familiennachzugsbestimmungen erfüllen.

Gebühren: Die Gebühr für das beschleunigte Fachkräfteverfahren bei der Ausländerbehörde beträgt 411.- €. Die Gebühr wird fällig beim Abschluss der Vereinbarung zwischen dem Arbeitgeber und der Ausländerbehörde.

Die Gebühr ist unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zu zahlen.



Hinzukommen die Visumgebühr in Höhe von 75.-€ sowie Gebühren für die Anerkennung der Qualifikation.

Ob die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens sinnvoll ist, kann in einem Beratungsgespräch geklärt werden.

Was Sie vorab schon selbst tun können:

Identifizieren Sie den deutschen Referenzberuf z.B. durch

www.berufenet.de

Lassen Sie vorab Ihre ausländische Qualifikation anerkennen z.B. mit Hilfe durch

www.erkennung-in-deutschland.de

Weitere grundlegende Informationen erhalten Sie unter:

www.make-it-in-germany.com

Ansprechpartner:

[Herr Moser](#)

[Frau Hofmann](#)